

Stellungnahme zum JMStV / 19. RÄStV

zur schriftlichen Anhörung des Innen- und Rechtsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtags

Version 1.4.1 vom 2. Mai 2016

Über den AK Zensur

Der *Arbeitskreis gegen Internet-Sperren und Zensur (AK Zensur)* ist ein privater, wirtschaftlich unabhängiger und formloser Zusammenschluss verschiedener Online-Bürgerrechtsorganisationen, Internet-Aktivist*innen, Netzpolitikern, Juristen, Medienwissenschaftler*innen, Medienpädagog*innen und Technikern.

Ursprünglich als Bündnis gegen die Pläne zur Einführung von Internet-Sperren und das Zugangserschwerungsgesetz gegründet, beschäftigt sich der AK Zensur auch mit verwandten Themen wie Internet-Filtern („Jugendschutzprogrammen“) und dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag.

Neben vielen Einzelpersonen gehören dem AK Zensur unter anderem an: der Antispam e.V., der FoeBuD e.V., der Förderverein Informationstechnik und Gesellschaft e.V. (FITUG), das Forum InformatikerInnen für Frieden und gesellschaftliche Verantwortung e.V. (FifF), der Verein MissbrauchsOpfer gegen Internet-Sperren (MOGiS e.V.), netzpolitik.org, die Online-Plattform ODEM.org, Spreeblick, der Trotz Allem e.V.

Über die Autoren

Alvar C.H. Freude ist Dipl. Kommunikations-Designer und arbeitet hauptberuflich als freiberuflicher IT-Berater.

In seiner Diplomarbeit hat er bereits 2000/2001 die sozialen, technischen und medialen Auswirkungen von Internet-Filtern analysiert und dazu auch eine entsprechende Filtersoftware programmiert.

Er ist Mitglied im Vorstand des *Fördervereins Informationstechnik und Gesellschaft e.V. (FITUG)*, einer der Gründer vom *AK Zensur* und gehörte 2010 bis 2013 als Sachverständiger der Enquête-Kommission *Internet und digitale Gesellschaft* des Deutschen Bundestages an.

Dr. Bernhard Kern ist Jurist, Sprecher der LAG Demokratische Rechte der Grünen Berlin und hat sich in seiner Promotion zum Thema *„Das Internet zwischen Regulierung und Selbstregulierung“* unter anderem intensiv mit dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag beschäftigt.



Vorbemerkung und Zusammenfassung

Der AK Zensur bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Thema Jugendmedienschutz, das nun zum wiederholten male sehr kontrovers diskutiert wird.

Die vorliegende Stellungnahme zum *Entwurf eines Gesetzes zum Neunzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag*, Drucksache 18/3749, behandelt nur den Artikel 5 des Neunzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrags, also die Änderungen am Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV). Der AK Zensur fühlt sich nicht berufen, auf die anderen rundfunkrechtlichen Bereiche detailliert einzugehen, steht aber der Einführung eines Jugendangebots von ARD und ZDF positiv gegenüber.

Seit 2010 wird eine Novellierung des JMStV intensiv diskutiert. Wir bedauern, dass es den Ländern nicht gelungen ist, sich auf eine umfangreiche Novellierung des JMStV zu einigen, endlich zu **medienadäquaten** Lösungen zu gelangen und mit einer Neuausrichtung des Jugendmedienschutzes die fundamentalen Fehler des 2003 in Kraft getretenen JMStV zu korrigieren.

Zentraler Ansatz des JMStV ist der Einsatz von Jugendschutzprogrammen auf von Kindern und Jugendlichen genutzten Computern auf der einen Seite und die Alterskennzeichnung von Online-Inhalten durch Anbieter und Plattformbetreiber auf der anderen Seite. Beide Elemente haben keinerlei Akzeptanz: **nur 0,25%** der Besucher von Kinder-Webseiten setzen von der KJM anerkannte Jugendschutzprogramme ein, bei anderen Webseiten sind es oft gar nur 0,0025% der Besucher. Die ersten Jugendschutzprogramme wurden im Februar 2012 anerkannt.

Die Akzeptanz der Alterskennzeichnung durch Inhaltsanbieter ist ähnlich schlecht: **nur 0,68% der vom AK Zensur untersuchten Kinder-Seiten** haben ein Alterskennzeichen nach JMStV. Keine einzige Webseite eines Mitglieds des Schleswig-Holsteinischen Landtags sowie keine einzige Behörden-Webseite des Landes enthält ein Alterskennzeichen. Wenn sich weder die Mitglieder des Parlaments noch die Landesregierung an die Empfehlungen ihrer eigenen Gesetze halten, warum sollen es dann die Bürger und Unternehmen tun?

Diese Zahlen zeigen, dass **die Idee der anerkannten Jugendschutzprogramme sowie der Alterskennzeichnung von Webseiten gescheitert** sind. Wenn **nach über vier Jahren und allerlei Werbemaßnahmen keinerlei Akzeptanz** erreicht wird und die Nutzungszahlen verschwindend gering sind, sollte die gesamte Konstruktion überdacht werden.

Das bedeutet aber nicht, dass eine Alterskennzeichnung per se abzulehnen ist: sie kann bei Inhalten, die auch offline eine entsprechende Kennzeichnung erhalten, hilfreich sein. Ebenso kann es für Inhaltsanbieter interessant sein, ihre Angebote für spe-

zialisierte Suchmaschinen explizit als kindertauglich zu kennzeichnen. Abseits dessen hat sich die Kennzeichnung aber als ein Irrweg erwiesen, zumal Kinder und Jugendliche damit nicht vor den primären Gefahren wie Kommunikationsrisiken geschützt werden können.

Der JMStV im Jahre 2016

Die Rundfunkkommission der Länder machte schon mit der ersten, 2003 in Kraft getretenen Version des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags (JMStV) den Versuch, die Regeln, die sich in den Bereichen von Kino-Filmen, Fernsehen und Computerspielen als grundsätzlich sinnvoll erwiesen haben, auf das Internet zu übertragen. Dieser Versuch ist aber aufgrund der immensen Unterschiede der Medien zum Scheitern verurteilt. Bisher waren in der Praxis vor allem Anbieter pornografischer Inhalte betroffen – demgegenüber betrifft die zur Diskussion stehenden Novellierung des JMStV nun aber jeden, der irgendetwas im Netz publiziert. Er erhöht die Hürden, etwas rechtssicher im Netz zu veröffentlichen oder innovative Online-Projekte zu starten, signifikant und bedroht damit dieses Geschäftssystem ebenso wie kleine, nichtkommerzielle (beispielsweise studentische) Angebote. Zusammenfassend ist zu sagen:

Die Novelle enthält keine wesentlichen Verbesserungen und wird den wesentlichen Kritikpunkten am Regelungskonzept und dessen Akzeptanz nicht gerecht. Auch der novellierte JMStV wird in vielen Bereichen ebenso wirkungslos bleiben wie schon die bisherige Fassung.

Mit einer Ablehnung entsteht keine Schutzlücke, so dass einer erneuten gründlichen Überarbeitung des jetzigen Entwurfs bzw. einer grundsätzlichen Neuausrichtung des Jugendmedienschutzes in Deutschland nichts im Wege steht. Bereits jetzt hat Deutschland die strengsten Online-Jugendschutz-Regelungen aller demokratischen Staaten weltweit. Dies korreliert mit einer auffälligen Wirkungslosigkeit und einer auffällig fehlenden Akzeptanz.

Den JMStV gibt es seit 2003, zum 1. Oktober 2016 soll eine novellierte Fassung in Kraft treten. Der neue Entwurf des JMStV geht hinter den Entwurf von 2010 zurück und zwar so weit, dass er praktisch keine inhaltlichen Veränderungen vorsieht. Ein Gesetz muss, um wirksam zu sein, mehr erreichen als nur zu existieren: Es muss wahrgenommen, verstanden und durchgesetzt werden. An all dem mangelt es dem JMStV, und deswegen blieb er in weiten Bereichen ohne praktische Auswirkung. Insbesondere die Wahrnehmung und das Verständnis des JMStV lassen zu wünschen üb-

rig. In der Konsequenz werden die gewünschten Jugendschutzprogramme faktisch nicht genutzt und die Durchsetzung des JMStV erstreckte sich im Wesentlichen nur auf den Bereich schwer jugendgefährdender Inhalte. Die vom Gesetzgeber gewünschte Alterskennzeichnung wird von den Anbietern von Online-Inhalten ebensowenig genutzt. Die neuen Änderungen beschränken sich ansonsten im Wesentlichen auf Anpassungen des Textes an geänderte Normen des StGB. Das mag notwendig sein, wird dem JMStV aber auch nicht zu mehr Wirksamkeit verhelfen.

Anders als noch bei dem JMStV-E 2010 ist ein Kritikpunkt, dass der jetzige Entwurf im Wesentlichen keine Veränderungen bringen wird und deshalb nicht damit zu rechnen ist, dass er dem JMStV zu größerer Wirksamkeit verhelfen wird. Die Änderungen sind mit zwei Ausnahmen rein sprachlich und sowie Klarstellungen sowieso schon geltender Vorschriften.

Der JMStV ignoriert technische Entwicklungen, die zu einer größeren Wirksamkeit des Jugendschutzes führen könnten. Er setzt nach wie vor auf dem gescheiterten Konzept der Inhaltekennzeichnung auf. Dabei wird ebenfalls die Chance verpasst, andere problematische Regelungen des JMStV auf eine rechtlich tragfähige Grundlage zu stellen. Beispiele dafür sind die deutlich weniger staatsferne Besetzung der KJM als die der BPjM sowie die problematische Konstruktion der Verpflichtung zu Jugendschutzmaßnahmen, die im Widerspruch zur eigentlichen Intention auch Accessprovider treffen könnte, obwohl dies nach der Begründung des JMStV 2003 nicht der Fall sein soll.

Nach dem JMStV-E müssen Jugendschutzprogramme, die eine Anerkennung erhalten, zwar benutzerfreundlich sein, aber sie müssen nicht datenschutzfreundlich ausgestaltet werden. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund, dass das anerkannte Jugendschutzprogramm der Telekom über lange Zeit hinweg sehr persönliche Daten der Nutzer an Server von IBM in den USA übertragen hat,¹ kritisch zu sehen. Insgesamt fehlt im JMStV der Aspekt Jugenddatenschutz. Angesichts der Herausforderungen, die im Bereich des Datenschutzes zu bewältigen sind, sollte hier dringend eine Überarbeitung stattfinden.

Die einzige größere praktische Veränderung in § 5 Abs. 2 besagt, dass die KJM auf Anfrage die Einstufung bestätigen kann und diese daraufhin bindend sein soll, dürfte verfassungswidrig sein. Den Ländern fehlt es an der Gesetzgebungskompetenz für die Einstufung von Inhalten nach dem JuSchG als Bundesangelegenheit. Hier handelt es sich um eine Regelung für Inhalte, die gerade keine Telemedien sind. Die Gesetzgebungskompetenz der Länder beschränkt sich jedoch nur auf Telemedien, während die Regelung des Jugendschutzes und dem folgend auch die Regelungen des Jugend-

¹ vgl. <http://www.heise.de/newsticker/meldung/32C3-Das-grosse-Jugendschutzfilter-Debakel-3056791.html>

schutzgesetz und dessen Alterseinstufungen Kompetenz des Bundes sind. Diese Kompetenz soll in § 5 Abs. 2 verletzt werden.

Das Konzept des JMStV bleibt ein rein nationales Konzept – das geht so weit, dass es nach wie vor zulässig ist, „Sendezeitbeschränkungen“ im Internet an die lokale Zeit des Servers zu binden. Das führt dazu, dass an sich jugendgefährdende Inhalte in anderen Teilen der Welt zu Zeiten abrufbar bleiben, nach denen sie im Regelungsgebiet des JMStV nicht abgerufen werden dürften. Deutschland trägt damit dazu bei, dass Inhalte, die nach Meinung des deutschen Gesetzgebers jugendgefährdend sind, in anderen Staaten ohne weiteres abrufbar sind. Das ist gerade auch im Hinblick auf die Versuche, Unternehmen aus anderen Staaten zur Einhaltung deutschen Rechts zu bewegen eine politisch wenig konsequente Regelungstechnik. Ein sinnvolles Modell des Jugendschutzes kann dies nicht sein.

Auch die Regelung des § 5 Abs. 7 JMStV-E, die es ermöglicht, inhaltsgleiche Telemedien als jugendgefährdend einzustufen, obwohl sie als Druckerzeugnis nicht als jugendgefährdend angesehen werden, spricht nicht für eine konsistente Regelungstechnik. Entweder sind die Inhalte von Druckwerken jugendgefährdend oder sie sind es nicht – sie können es aber jedenfalls nicht ausschließlich auf Telemedien sein. In Verbindung mit § 12 führt dies dazu, dass zwar jugendgefährdende Medien, die nicht nur als Telemedien vorliegen, nach JuSchG auch als Telemedien in jedem Fall jugendgefährdend sind, umgekehrt gilt dies aber nicht.

Grundsätzlich ist die Zulässigkeit von Modellversuchen in § 11 Abs. 6 JMStV-E zu begrüßen, die Kriterien sind jedoch nicht klar. Es steht zu befürchten, dass diese nicht die Alterseinstufung nach dem JMStV ersetzen sondern lediglich ergänzen dürfen. Da das Regelungsmodell des JMStV jedoch in der Praxis wirkungslos ist und sich dies auch durch die Novelle nicht ändern wird, besteht in der Realität kein Anreiz, zusätzliche Anstrengungen neben den formell notwendigen zu unternehmen. Es steht zu erwarten, dass auch diese Modellversuche nicht zu einer gesteigerten Akzeptanz bei den Nutzern führen werden. Ohne Akzeptanz bei den Nutzern ist die Novelle ebenso überflüssig wie der bisherige JMStV.

Der JMStV und der neue Entwurf setzt an vielen Stellen Internetangebote mit dem Rundfunk gleich. Grundsätzlich ist aber zwischen diesen Angeboten zu unterscheiden. Auch wenn im Internet rundfunkähnliche Angebote möglich sind, hat das Netz ganz andere Techniken, Anforderungen und Möglichkeiten. Medienpädagogische Angebote insbesondere für Eltern und Lehrer müssen ausgebaut werden. Eltern müssen in die Lage versetzt werden zu verstehen, was ihre Kinder am Computer und im Internet machen. Diese Notwendigkeiten fehlen im Entwurf des JMStV, wären jedoch unbedingt dort mit zu verankern. Eltern, die Filterprogramme einsetzen möchten,

sollte eine breite Auswahl an unterschiedlichen Lösungen geboten werden. Der Entwurf zum neuen JMStV bindet die Zulassung streng an die genannten Altersstufen. Dies verhindert individuelle Lösungen oder behindert Jugendschutzprogramme, die beispielsweise auf Crowd-Sourcing und Community basierten Empfehlungslisten setzen. Grundsätzlich sind je nach Alter unterschiedliche Maßnahmen und Angebote sinnvoll. So haben 14-jährige Schüler ganz andere Anforderungen als kleine Kinder. Jugendliche sollten generell im Bewertungsprozess eingebunden werden.

Zwischenfazit

Zusammenfassend ist zu sagen, dass die Novellierung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags keine signifikante Verbesserung des Jugendschutz-Niveaus erreichen vermag und keine Antworten auf die Herausforderungen eines globalen Kommunikationsmedium bietet. Wichtige Aspekte wie der Jugenddatenschutz oder der Schutz Jugendlicher vor Abofallen und Kommunikationsrisiken werden nicht berücksichtigt. Stattdessen wird versucht, das System der beispielsweise vom Kino bekannten Alters-einstufung auf alle Bereiche des Internets zu übertragen. Dabei wird verkannt, dass das Internet viele unterschiedliche Bereiche abdeckt: so gibt es Angebote, die eher mit Zeitungen/Zeitschriften, dem Radio, dem Telefon, der Post, Flugblättern, Schwarzen Brettern, einer Kneipe oder einem Buch vergleichbar sind – oder mit keinem davon, oder mit mehreren gleichzeitig. Dies alles soll mit einem Konzept reguliert werden, das für Film und Fernsehen gemacht ist? Es ist offensichtlich, dass dieser Ansatz nicht funktionieren kann. Der JMStV-E geht mit keinem Wort auf die Herausforderungen durch die nach wie praktisch nicht vorhandene Akzeptanz und damit die Wirkungslosigkeit des Regulierungskonzepts ein, sondern setzt die gescheiterten Ansätze des JMStV von 2003 praktisch unverändert fort.

Man kann die Novelle annehmen oder ablehnen – nichts von beidem wird messbare Veränderungen mit sich bringen oder einen Beitrag zu sinnvollen Konzepten des Jugendschutzes leisten.

Akzeptanz und Nutzungszahlen

Die KJM hat im Februar 2012 die ersten beiden Jugendschutzprogramme nach dem JMStV anerkannt. Mit der vorliegenden Novelle erfahren diese eine intensivere inhaltliche Ausgestaltung in § 11. Das legt nahe, die Akzeptanz auf Seiten der Familien und Inhaltsanbieter genauer zu betrachten: nach über vier Jahren und intensiver Bewerbung sollte eine signifikante Nutzung festzustellen sein.

Akzeptanz von Jugendschutzprogrammen bei Nutzern

Ein wesentliches Problem des JMStV ist jedoch, dass die Jugendschutzprogramme auch nach über vier Jahren nur extrem selten genutzt werden² und damit keine Akzeptanz bei den Erziehungsberechtigten vorliegt:

- Laut uns vorliegenden Zahlen der beliebten Kindersuchmaschine „Blinde Kuh“ hatten im ersten Quartal 2016 weniger als 0,25% der Nutzer ein anerkanntes Jugendschutzprogramm installiert.³
- Heise Online, die wohl wichtigste Nachrichten-Site für IT- und Hightech-Themen Deutschlands, kommt bei rund 650000 Nutzern täglich auf rund 15 Zugriffe mit installiertem Jugendschutzprogramm⁴ – das sind also 0,0025%.
- Weitere uns bekannte Online-Angebote, teilweise aus den Top 10 in Deutschland, kommen auf ähnliche Nutzungs-Raten im Bereich 0,001 bis 0,005%



² Da jedes anerkannte Jugendschutzprogramm die Alterskennzeichnung von Webseiten auslesen muss, ist es für Webseitenbetreiber ein Leichtes, über die Zählung der Zugriffe auf die Kennzeichnungs-Datei die Nutzer zu zählen, die ein solches Programm installiert und aktiviert haben.

³ Hinweis: Ein Nutzer macht in der Regel mehr als einen Seitenaufruf. Hier wurden Nutzer gezählt, bei der Zählung von Seitenaufrufen wäre eine weitaus niedrigere Rate vorhanden.

⁴ Stand Juni 2015

Damit ist die Nutzungsrate bei Angeboten für Kinder zwar deutlich höher als bei anderen Angeboten, aber dennoch mit unter 0,25 so gering, dass sie de facto keine Rolle spielt.

Erfahrungsberichte von Eltern zeigen, dass Jugendschutzprogramme im alltäglichen Umgang die Nutzung des Internet derartig verkomplizieren, dass sie üblicherweise sehr schnell wieder deinstalliert werden. Auch Testergebnisse lassen erkennen, dass die anerkannten Jugendschutzprogramme in der Praxis nicht brauchbar sind: Laut einem ausführlichen Testbericht in der Fachzeitschrift c't⁵ blockieren

- die „Kinderschutzsoftware“ der Telekom 94 % der getesteten Kinderseiten
- und das Jugendschutzprogramm JusProg 86 % der getesteten Kinderseiten.

Wenn die von der KJM anerkannten Filterprogramme also nur den Zugriff auf 6 bzw. 14 % der getesteten Kinderseiten erlauben, ist deren Einsatz in der Praxis kaum möglich bzw. schränkt die Medienvielfalt für Kinder auf unzumutbare Weise ein. Selbst die Anforderungen der KJM werden laut Test von jugendschutz.net nur aufgrund einer sehr großzügigen Auslegung der Vorgaben eingehalten.⁶

All dies sind Ursachen dafür, dass die anerkannten Jugendschutzprogramme keine nennenswerte Verbreitung erfahren haben und in Zukunft nicht werden. Denn die primäre Herausforderung, erwünschte Seiten zu erlauben und unerwünschte zu blockieren, sind auch mit größeren finanziellen Mitteln nicht in zufriedenstellender Weise zu meistern.

Nichtsdestotrotz haben Eltern, die sich eine solche Software wünschen, schon heute eine breite Auswahl an verschiedenen Angeboten, und abseits der anerkannten Jugendschutzprogramme ist der Markt deutlich größer. Der einzige tatsächliche Zweck der zugelassenen Jugendschutzprogramme scheint zu sein, die Hürden für Anbieter von Inhalten mit Altersfreigabe zu senken (vgl. § 5 Abs. 2 und § 5 Abs. 3 Punkt 1 JMStV-E).

Akzeptanz von Alterskennzeichnungen bei Anbietern

Ähnlich niedrig wie bei den Nutzern ist die Akzeptanz bei den Anbietern: Zwar ist seit der Anerkennung der ersten Jugendschutzprogramme durch die KJM im Februar 2012 eine Alterskennzeichnung möglich, wird in der Praxis aber kaum genutzt:

⁵ Jo Bager, Holger Bleich: Aufpasser am PC, Kinderschutz-Software für Windows; in: c't 21/2014, Seite 108ff (ein Vergleichstest 19 verschiedener Kinderschutz-Programme)

⁶ vgl. <http://www.heise.de/newsticker/meldung/Jugendschutz-Filter-Auf-verlorenem-Posten-2542328.html>

- Der AK Zensur hat im Dezember 2015 versucht, von 4 563 542 der weltweit beliebtesten Webseiten die Alterskennzeichen auszulesen. Nur 1 662 haben ein Alterskennzeichen, also **0,036%**. Bei den Angeboten mit Alterskennzeichen handelt es sich im Wesentlichen um Mitglieder der FSM sowie um Erotik-Angebote deutscher Anbieter.
- Bei .de-Domains sind es 755 von 338 054, also **0,22%**.
- Aber auch bei Kinderseiten ist es nicht relevant besser: nur 66 von 9 666 untersuchten Webseiten für Kinder haben ein Alterskennzeichen, das sind **0,68%**.
- Im Rahmen des Projekts TLS-Check⁷ zu IT-Sicherheit und Ermittlung volkswirtschaftlicher Kennzahlen wurden vom Autor im Februar 2016 insgesamt 16 383 Webseiten von Mitgliedsunternehmen der IHK Region Stuttgart untersucht⁸. **Keine einzige** davon enthielt ein Alterskennzeichen.
- Unter den 63 Webseiten von Abgeordneten des Landtags von Schleswig-Holstein ist im April 2016 **keine einzige** mit einem Alterskennzeichen nach JMStV.
- Von 244 untersuchten Webseiten von der Landesregierung, des Landtags, von Landesbehörden und Ämtern hat **keine einzige** ein Alterskennzeichen.

Wenn sich also noch nicht mal der Gesetzgeber an die Vorgaben und Empfehlungen des JMStV hält, warum sollten es dann Unternehmen und Bürger machen?

Vor diesem Hintergrund ist es erstaunlich, dass die Rundfunkkommission der Länder mit dem neuen JMStV-E weiterhin an dem gescheiterten Instrument der Alterskennzeichnung festhält.

⁷ Quelltext und umfangreiche Beschreibung siehe <https://github.com/tls-check/TLS-Check>

⁸ siehe auch <https://www.stuttgart.ihk24.de/Fuer-Unternehmen/innovation/E-Businessberatung/IT-Sicherheits-Check/664320>

Allgemeine Betrachtung des JMStV

Zusammenfassung

- Die Realität im Netz lässt sich durch den JMStV nicht verändern, das Konzept ist zum Scheitern verurteilt.
- Die neuen Maßnahmen bieten kein höheres Jugendschutzniveau (in Teilen sogar ein niedrigeres), bringen aber die Gefahr mit, den sozialen und kulturellen Raum Internet nachhaltig zu zerstören und Innovationen zu behindern.
- Selbstbewertung und Kennzeichnung sind Maßnahmen, die bereits Mitte der 90er Jahre international ausführlich diskutiert und als unpraktikabel verworfen wurden:
 - Selbstbewertung ist aufwendig, unhandlich und teuer
 - Echtzeit-Kommunikation kann nicht bewertet werden
 - Eine nationale Inselbildung wird vorangetrieben
 - Kontroverse Sprache wird zensiert (z.B. Drogen- oder AIDS-Aufklärung für Jugendliche in sozialen Brennpunkten muss deren Sprache nutzen)
- Kommerzielle und finanzstarke Anbieter werden bevorzugt, die Vielfalt wird eingeschränkt
- Jugendschutzprogramme (Filterprogramme) sind praktisch nicht verbreitet, funktionieren nicht zufriedenstellend, und können im weltweiten Kommunikationsmedium Internet auch gar nicht zufriedenstellend funktionieren. Sie sind, wenn überhaupt, nur für kleinere Kinder tauglich.

Gefährdungspotenziale im Netz

Das Internet als globales Kommunikationsmedium bietet jedem Nutzer vielfältige Möglichkeiten. Hier muss man sich durchaus der Realität stellen: jeder durchschnittlich intelligente 15-jährige Schüler kann sich bei Interesse im Internet so viel Pornografie oder andere jugendgefährdende Inhalte von ausländischen Anbietern beschaffen, wie er nie konsumieren können wird. Dies ist die Realität, an der weder der JMStV noch Jugendschutzprogramme etwas ändern. Auch der neue JMStV oder andere Gesetze ändern an dieser Tatsache nichts. Es besteht aber ein fundamentaler Unterschied zum Fernsehen: der Nutzer wählt die Inhalte, die ihn erreichen sollen, selbst aus. Er hat die Kontrolle über seine Kommunikation, und im Umkehrschluss heißt dies bei obigem Beispiel: wer keine Pornografie konsumieren will, der wird nicht dazu gezwungen. Er wird nicht halbautomatisch damit berieselt. Dies ist bei der Diskussion um Gefährdungspotenziale immer zu berücksichtigen. Alterskennzeichnung, Pro-

grammankündigungen Auf den ersten Blick und für Laien ist die Alterskennzeichnung durchaus eine interessante Methode. Wer sich aber schon etwas länger mit der Problematik befasst wird sich verwundert die Augen reiben: dieses Verfahren war schon vor 15 Jahren in der Diskussion und wurde als untauglich verworfen:

- Das Internet ist ein globales Medium, mit globalen Inhalts-Anbietern und globalen Nutzern. Dennoch herrschen beispielsweise in den USA und Deutschland andere Vorstellungen davon, wie viel nackte Haut oder Gewalt für ein 8-jähriges Kind erträglich sind. Inhalte lassen sich nicht neutral und zur allgemeinen Zufriedenheit einordnen, es gibt keinen verbindlichen Wertekanon für alle Menschen weltweit.
- Eine starre Alterseinstufung, wie sie im Jugendmedienschutz-Staatsvertrag vorgesehen ist, ist daher vollkommen untauglicher Unfug. Aber auch ein rein beschreibendes Verfahren, bei dem angegeben wird wie viel Sex, Gewalt oder Drogenkonsum auf einer Webseite vorkommt, kann nicht funktionieren: AIDS-Beratung, die sich explizit an Jugendliche in sozialen Brennpunkten wendet, muss deren Sprache verwenden und auch über Sexualität berichten. Damit müsste die Seite aber auch entsprechend gekennzeichnet werden, und würde damit die gewünschte Zielgruppe aussperren.
- Ein weiteres Problem: Echtzeitkommunikation, wie sie an vielen Stellen im Netz auftritt, lässt sich überhaupt nicht kategorisieren. Die hierdurch entstehenden Kommunikationsrisiken lassen sich mit den Maßnahmen des JMStV in keiner Weise eindämmen. Damit wird aber gerade das in der Praxis größte Risiko für Kinder und Jugendliche außerhalb der Regulierung.
- Ausländische Webseiten werden sich kaum an deutsche Auflagen zur Alterskennzeichnung halten. Als Folge wird eine deutsche Schülerin weder die private Webseite einer französischen Austauschschülerin noch deren Schul-Webseite anschauen können – nicht gekennzeichnete Seiten werden von den Filterprogrammen üblicherweise blockiert. Die Folge ist eine Inselbildung und damit die Nationalisierung des globalen Mediums Internet. Auch das Erlernen von Fremdsprachen durch die Nutzung fremdsprachiger Seiten wird so wesentlich erschwert – wenn Jugendschutzprogramme verwendet werden.

Jugendschutzprogramme und Zugangssysteme Jugendschutzprogramme oder Internet-Filter haben sich in den letzten 15 Jahren als nicht tauglich erwiesen, seit ihrem Bestehen im Jahr 2003 bis zum Jahr 2012 hat die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) kein einziges Programm anerkannt. Derzeit existieren im Prinzip zwei anerkannt Jugendschutzprogramme (eines davon in verschiedenen Varianten). Sie blockieren systemimmanent gleichzeitig zu viel und zu wenig. Jugendliche, die Inter-

esse an blockierten Inhalten haben, entwickeln schnell Techniken, um die Filter zu umgehen. Auch die Evaluation des JMStV zeigt: Filter werden weder von den Eltern noch Lehrern akzeptiert, behindern die Arbeit unnötig und werden daher wenn möglich abgeschaltet. Auch der neue JMStV wird an dieser Situation nichts ändern. Denn mit ihm setzt die Rundfunkkommission der Länder weiter auf technische Filtersysteme und senkt die Hürden, so dass die Anerkennung einfacher möglich wird. Dies verbessert aber nicht den Jugendschutz, sondern verbreitet nur die Illusion, dass die Politik gehandelt habe – auf Kosten einer modernen Kommunikationsgesellschaft, da die Anbieter von Inhalten die bereits geschilderten Hürden meistern müssen, ohne dass diese dem Jugendschutz nützen. Aber selbst wenn Jugendschutzprogramme eingesetzt werden: Insbesondere für ältere Kinder und Jugendliche ist es ein leichtes, die Filterprogramme auszutricksen und zu umgehen.

Im einfachsten Fall kann dies durch das Abschalten oder die Deinstallation der Filtersoftware („Jugendschutzprogramm“) erfolgen. Die Blockade von nicht erlaubten Webseiten kann aber auch über Proxy-Dienste oder Live-Mirror überwunden werden, die in Echtzeit jegliche Webseiten unter neuer Adresse zur Verfügung stellen und gleichzeitig noch eine beliebige von der Filtersoftware auszulesende Alterskennzeichnung, beispielsweise „ab 6 Jahren“, einfügen können.

Für manche Plattformen (wie Apples OS X, Linux, BSD oder Spielkonsolen) sowie mobile Geräte wie Handys oder Tablets existieren derzeit überhaupt keine zugelassenen Jugendschutzprogramme. Dies ist in Zeiten, in denen wesentliche Teile der Kommunikation über solche Geräte erfolgt, anachronistisch.

Selbstverständlich sollen Eltern, die für ihre Kinder einen Jugendschutz-Filter einsetzen wollen, diese Möglichkeit haben. Es ist aber sowohl aus medienpädagogischer als auch aus technischer Sicht sowie aus Jugendschutz-Aspekten verfehlt, den Fokus des politischen und regulatorischen Handelns auf solche Lösungen zu setzen. Altern haben bereits seit Jahren die Wahl aus einer zweistelligen Anzahl an Programmen.

Jugendschutzbeauftragter

Die Regelungen von § 7 zum Jugendschutzbeauftragten stellen einen Anbieter von Telemedien mit einem „Fernsehveranstalter, der nicht nur landesweit, regional oder lokal, sondern länderübergreifend sein Programm ausstrahlt“ gleich, wenn das Angebot „entwicklungsbeeinträchtigende“ Inhalte aufweist. Dies kann bei Projekten mit von Nutzern eingestellten Inhalten schnell geschehen. Diese Regelung stellt für kleine oder nichtkommerzielle Anbieter, eine hohe Hürde dar – sofern sie ernst genommen wird. In der Praxis kann sich dies kaum ein kleiner Anbieter leisten. Denn rein formal kann diese Pflicht beispielsweise auch für kleine Sportvereine oder den Ortsverband einer Partei bestehen, wenn die Webseite ein Diskussionsforum enthält. Sinnvoll wäre

daher eine Präzisierung der Mindestanforderungen, ab denen ein Jugendschutzbeauftragter eingesetzt werden muss, beispielsweise nur dann, wenn es ein wesentlicher Zweck des Angebots ist, entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte zu verbreiten oder eine relevante Anzahl an monatlichen Seitenabrufen erfolgt. Die Mitgliedschaft in einer Einrichtung der „Freiwilligen Selbstkontrolle“ ist für kleinere Anbieter i.d.R. keine Option, da diese mit relativ hohen Kosten verbunden ist: Laut Beitragsordnung der FSM beginnt diese bei 4000 Euro pro Jahr.

Alvar Freude, Bernhard Kern

Arbeitskreis gegen Internet-Sperren und Zensur, im April 2016

Kontakt:

info@ak-zensur.de, (01 79) 13 46 47 1